OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-151133/5/DM/SSt**

Datum: **Linz, 25. April 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des C. W., wohnhaft in W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 19. Oktober 2016, GZ: 810-06-05/2016-04, betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Schreiben vom 17.12.2009 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: Erstbehörde) dem Rechtsvorgänger des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) als Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U, mit, dass im Bereich dieses Grundstückes die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertig gestellt worden sei und räumte unter Beilage eines Bescheidentwurfes über die Anschlussgebühr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

I.2 Mit E-Mail vom 29.12.2009 teilte der Rechtsvorgänger des Bf mit, dass er sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage unter Verweis auf eine private Bezugsquelle nicht anschließen möchte, woraufhin ihn die Erstbehörde mit Schreiben vom 15.3.2010 um Vorlage entsprechender Urkunden ersuchte.

I.3 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 4.5.2012 wurde festgestellt, dass das Grundstück Nr. x, KG U an die gemeindeeigene Wasserversorgungslage binnen vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen sei und der Trink- und Nutzwasserbedarf ausschließlich daraus zu decken sei. Mit einem Begleitschreiben wurde der Rechtsvorgänger des Bf darauf hingewiesen, dass die Erstbehörde verpflichtet sei, den Anschluss vorzuschreiben, jedoch mit gesondertem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ein privates Wasserbezugsrecht geltend gemacht werde könne.

I.4 Gegen diesen Bescheid erhob der Rechtsvorgänger des Bf einerseits mit Schreiben vom 13.5.2012 Berufung und stellte andererseits - mit gesondertem Schreiben - gestützt auf § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz einen an die Erstbehörde gerichteten Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang.

I.5 Mit Schreiben vom 16.8.2016 wurden dem Bf, der in der Zwischenzeit Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes wurde, die Ermittlungsergebnisse des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

I.6 Mit Stellungnahme vom 1.9.2016 stellte der Bf die Bedarfsdeckung durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage in Frage und betonte unter Wiederholung des Antrages auf Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang vom 13.5.2012 dessen Nichterledigung, obwohl sämtliche Voraussetzungen hierfür vorlägen.

I.7 Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.10.2016 wurde der Berufung nicht stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Begründend wurde im

Wesentlichen dargelegt, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 vorlägen. Die begehrte Entscheidung über eine Ausnahme von der Bezugspflicht sei nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides.

I.8 Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 12.11.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sowie die Entscheidung in der Sache selbst in vollinhaltlicher Stattgabe der Anträge begehrt. Durch den angefochtenen Bescheid erachte sich der Bf in seinem subjektiven Recht auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht verletzt, weshalb er den Bescheid insoweit, als nicht auch über die Gewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht entschieden wurde, anfechte.

I.9 Mit Schreiben der Erstbehörde vom 21.12.2016, eingelangt am 27.12.2016, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststellungen:

II.1 Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG U (Grundbuchsauszug, ON 3 des verwaltungs-gerichtlichen Aktes).

II.2 Der vormalige Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes und Rechtsvorgänger des Bf brachte der Mitteilung der Erstbehörde über das Vorliegen eines Anschlusszwanges und der beabsichtigten Vorschreibung der Anschlussgebühr vom 17.12.2009 (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes) Einwendungen entgegen (E-Mail vom 29.12.2009, ON 3 des verwaltungs-behördlichen Aktes).

II.3 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 4.5.2012 wurde über die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, abgesprochen und dieser im Berufungsverfahren von der belangten Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19.10.2016 bestätigt (Bescheide, ON 5 und ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.4 In seiner Beschwerde legt der Bf dar, dass er sich in seinem subjektiven Recht auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht verletzt erachte und er den Bescheid insoweit anfechte, als nicht auch über diese Gewährung

entschieden worden sei (Beschwerde, ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf sowie eines von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszuges betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück. Daraus, insbesondere aus den in Punkt II. in runder Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Da dieser sohin bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. jüngst VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. Maßgebliche Rechtslage:

§ 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I 24/2017 normiert zum Inhalt der Beschwerde:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

Nach § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat die Beschwerde demnach die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

V. Rechtliche Beurteilung:

Vor der (bescheidmäßigen) Vorschreibung einer Anschlussgebühr zog der Rechtsvorgänger des Bf die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach dem Oö. WVG 1997 (sog. „Anschlusszwang") in Zweifel, sodass die Erstbehörde gemäß §§ 1, 5 leg cit, nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen den Anschlusszwang mit Bescheid feststellte.

Dieser Bescheid vom 4.5.2012 umfasste vier Spruchpunkte, wobei mit den ersten beiden Spruchpunkten im Wesentlichen die Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal sowie die Bedarfsdeckung festgestellt wurde und mit den letzten beiden Spruchpunkten eine Frist zur Vornahme des Anschlusses gesetzt sowie die Anzeige der Fertigstellung aufgetragen wurden. Über eine allenfalls zu gewährende Ausnahme vom Anschlusszwang sprach die Erstbehörde nicht ab.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtsmittelverfahren nur über jene „Sache" abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082). Die Rechtsmittelbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. Sind Anträge einer Partei im Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Rechtsmittelbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge abzusprechen, da sie nicht zur „Sache", dh. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören (vgl. VwGH 23.5.1989, 87/04/0193).

Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (vgl. VwGH 11.9.1997, 97/07/0118).

„Sache" des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht, nicht aber eine beantragte, allenfalls zu gewährende Ausnahme hiervon.

Nach §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang beim Landesverwaltungsgericht verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache" einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. das Begehren, begrenzt.

Da sich der Bf ausschließlich in seinem Recht auf Nichtgewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht beschwert erachtet, verfehlt die Beschwerde gänzlich den Verfahrensgegenstand (Anschlusspflicht). Diesfalls ist die Beschwerde nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als mangelhaft zur Verbesserung zurückzustellen (vgl. VwGH 10.8.2000, 99/07/0219), sondern als unzulässig zurückzuweisen.

Da das Landesverwaltungsgericht nach § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend festgehalten, dass auch der im Rahmen der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts überschreitet, sodass das Landesverwaltungsgericht zu einer Entscheidung über diesen Antrag nicht befugt ist. Hierüber wird die Erstbehörde im Rahmen des bereits anhängigen Verfahrens in erster Instanz zu entscheiden haben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter